



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 87 Dezember 2024

Gemeinsame Stellungnahme

der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundessteuerberaterkammer

**zur Verhinderung der Einführung einer Mitteilungspflicht für
innerstaatliche Steuergestaltungen**

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstraße 42 Tel. +49.30.24 00 87-0
10117 Berlin Fax +49.30.24 00 87-99
Deutschland Mail zentrale@bstbk.de

Bundesrechtsanwaltskammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit fast 106.000 Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften. Neben der Vertretung des Berufsstandes auf nationaler und internationaler Ebene wirkt die BStBK an der Beratung der Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit. Sie fördert außerdem die berufliche Fortbildung der Steuerberaterinnen und Steuerberater und die Ausbildung des Nachwuchses.

Stellungnahme

Im Hinblick auf die Gesetzgebungsverfahren, die ggf. noch vor Jahresende abgeschlossen werden sollen, dürfen wir nochmals eindringlich auf die im Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarif“ (SteFeG) enthaltene umstrittene und fragwürdige Regelung zur Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen hinweisen und die gegen diese Regelungen sprechenden Punkte aufzuführen.

Sowohl die BRAK als auch die BStBK haben im Laufe dieses Jahres ausführliche Stellungnahmen zum Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 sowie zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (SteFeG) abgegeben. Die Aufnahme von Regelungen zur Anzeigepflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen war zunächst im Entwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (neue §§ 138l bis 138n AO) enthalten. Nunmehr sind diese Regelungen unverändert in Art. 8 des SteFeG vorgesehen. Die tragenden Gründe, die gegen solche Regelungen sprechen, haben sowohl die BRAK als auch die BStBK in ihren früheren Stellungnahmen bereits ausführlich dargelegt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen dürfen wir nachfolgend nochmals die wesentlichen Argumente gegen die geplanten Regelungen zusammenfassen und auf aktuelle Rechtsprechung des EuGH verweisen, welche ebenfalls gegen die Einführung solcher Regelungen spricht:

- Der Versuch, die Regelungen zur Mitteilungspflicht von innerstaatlichen Steuergestaltungen in die AO aufzunehmen, ist – aus guten Gründen – bereits mehrfach gescheitert. Zuletzt im Rahmen des Wachstumschancengesetzes im Jahr 2024. Es widerspricht demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen, ein und dieselbe Angelegenheit ohne neue Argumente und einzig auf der Grundlage der Zermürbung der Entscheidungsgremien wiederholt vorzutragen.
- Der Umstand, dass sich die Regierungsparteien über die damalige Entscheidung des Vermittlungsausschusses mit dem neuen Gesetzesentwurf ohne neue Sachargumente hinweggesetzt haben, nur weil sie dieses Vorhaben in ihrem Koalitionsvertrag verankert haben, ist vor diesem Hintergrund fragwürdig.
- Mitteilungspflichten innerstaatlicher Steuergestaltungen stellen einen eklatanten Eingriff in die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten der Rechtsanwälte und Steuerberater dar, die zu

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

den Berufspflichten der rechts- und steuerberatenden Berufe gehören und auf die die Mandantschaft vertrauen darf. Diese Verschwiegenheitsverpflichtungen sind eine wichtige Errungenschaft des Rechtsstaates zum Schutze der Bürger gegenüber der Staatsmacht und dürfen daher nicht leichtfertig aufgegeben werden.

Das Vertrauen der Mandantschaft in die rechts- und steuerberatenden Berufe ist besonders schutzwürdig. Die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht berechtigt und verpflichtet Rechtsanwälte und Steuerberater, die im Rahmen eines Mandats gewonnenen und entwickelten Erkenntnisse geheim zu halten. Die besondere Bedeutung dieser Pflicht äußert sich auch in der Flankierung durch das entsprechende Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO und stellt in dieser Kombination eine der wichtigsten Säulen unserer Rechtsordnung dar.

- Auch die jüngste Rechtsprechung des EuGH hält fest, dass der besondere Schutz, den Art. 7 der Grundrechts-Charta und Art. 8 Abs. 1 EMRK dem anwaltlichen Berufsgeheimnis gewähren, dadurch gerechtfertigt wird, dass den Rechtsanwälten in einer demokratischen Gesellschaft eine grundlegende Aufgabe übertragen wird, nämlich der Verteidigung der Rechtswertungen (vgl. EuGH v. 8.12.2022 in der Rechtssache C-694/20). Dies gilt sachlogisch entsprechend für die Berufsgruppe der Steuerberater; denn auch diese vertreten die Interessen der Mandanten im Bereich des Steuerrechts gegenüber der Obrigkeit.
- Ebenso sieht der EuGH in der Verpflichtung eines Intermediärs, der nach nationalem Recht einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, andere Intermediäre, die nicht seine Mandanten sind, über die Meldepflichten zu informieren, einen Eingriff in das in Art. 7 Grundrechte-Charta garantierte Recht auf Achtung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Dieser Rechtsprechung stehen die im Entwurf des § 138m Abs. 4 AO-E enthaltenen Regelungen entgegen.
- In einem weiten Verfahren hat der EuGH entschieden, dass eine Entscheidung, mit der ein Rechtsanwalt angewiesen wird, der Finanzverwaltung des ersuchten Mitgliedstaates zum Zwecke eines Informationsaustauschs gemäß der DAC 6-Richtlinie, Unterlagen und Informationen über die Beziehungen des Rechtsanwalts zu seinem Mandanten vorzulegen, einen Eingriff in das durch Art. 7 Grundrechte-Charta garantierte Recht auf Achtung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant darstellt (vgl. EuGH v. 26.9.2024 in der Rechtssache C-432/23). Wiederum muss dieser Schutz auch für Steuerberater gelten, soweit diese ihre Mandanten gegenüber den Behörden vertreten.
- Dass dieser durch Art. 7 Grundrechte-Charta gewährte Schutz des Berufsgeheimnisses und der Achtung der Kommunikation zwischen Rechtsberater und Mandant auch im Hinblick auf eine Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen zur Anwendung kommt, bedarf keiner weiteren Begründung.
- Unabhängig von den vorgenannten rechtsstaatlichen Aspekten führt die Einführung einer Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen zu einem weiteren Bürokratieaufbau, ohne dass dem ein konkreter Nutzen gegenüberstehen würde. Für die Ausweitung der Mitteilungspflicht auf innerstaatliche Steuergestaltungen sollen auf Seiten der Finanzverwaltung weitere Verwaltungsstellen geschaffen werden. Dafür waren – jedenfalls gemäß den Ausführungen im Entwurf des JStG 2024 – im Haushalt keine Mittel vorgesehen. Wörtlich: „Für die Umsetzung der Einführung einer Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen sind im Haushalt 2025 noch keine Mittel vorgesehen.“

- Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates hatte die geplante Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltung abgelehnt und führte in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Steuerfortentwicklungsgesetzes (BR-Drs. 373/1/24, Nr.11, S. 11 f.) u. E. richtigerweise aus:

„Auch für Steuerberater und andere Intermediäre ist die vorgesehene Mitteilungspflicht nationaler Steuergestaltungen mit einem enormen Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen steht. Die Praxis würde bei jeder Art von Gestaltung vor erheblichen Unsicherheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten stehen. Denn es dürfte regelmäßig unklar sein, ob für eine Meldung das Kriterium ‚einer der Hauptvorteile ist die Erlangung eines steuerlichen Vorteils‘ zutrifft oder nicht. Es ist zu befürchten, dass im Zweifel auch nicht relevante Sachverhalte gemeldet werden, um in jedem Fall Sanktionen zu vermeiden“.

- Letztlich zielen die vorgesehenen neuen Regelungen auf die „Überprüfung“ von mitgeteilten Steueranwendungen, welche gemäß Gesetz zulässig sind. Der guten Ordnung halber dürfen wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich die angedachte Verpflichtung darauf erstreckt, den Finanzbehörden mitzuteilen, dass das geltende Gesetz so wie vorgesehen angewendet wurde. Es geht nicht darum, etwaige Steuerhinterzieher zu „entlarven“. Denn Steuerhinterziehung muss nicht angezeigt werden. Die Einführung einer Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen ist somit kein Mittel, Steuerhinterziehung aufzudecken oder zu vermeiden.
- Die Berufsausübung von Rechtsanwälten und Steuerberatern beinhaltet die Pflicht, anhand der aktuellen Gesetzeslage die für ihre Mandanten optimale Beratung zu bieten. Dies schließt denklogisch auch die – legale – Optimierung von Steuerpositionen mit ein; andernfalls liefern Rechtsanwälte und Steuerberater Gefahr, sich einer Haftung auszusetzen. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die Gesetze klar und eindeutig zu fassen; es ist nicht Aufgabe der Steuerpflichtigen oder der Berater des Steuerpflichtigen, den Gesetzgeber zu beraten und auf Möglichkeiten zur Erhöhung des Steueraufkommens hinzuweisen.
- Bereits die Umsetzung der DAC 6-Richtlinie zur Einführung einer Anzeigepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen hat im Ergebnis bislang kaum zu verwertbaren Ergebnissen geführt. Die hierzu in der Bundestags-Drucksache 20/6734 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU veröffentlichten Antworten sind ernüchternd und sollten eigentlich deutlich machen, dass aus noch mehr Administration keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden können. Steuermehreinnahmen konnten bislang jedenfalls nicht verbucht werden. Allerdings sind die hiermit einhergehenden Verwaltungskosten doch beachtlich. Diese beliefen sich 2019 bis 2022 auf 44,5 Millionen Euro. Hinzu kommt der erhebliche Verwaltungsaufwand auf Seiten der Rechtsanwälte, der Steuerberater und ihrer Mandanten im Zusammenhang mit der Beachtung dieser Regelungen.
- Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit von steuerbezogenen Mitteilungspflichten. Eine vom FISC-Ausschuss in Auftrag gegebenen Studie zur DAC6-Richtlinie vom März 2022² erklärte, dass die Steuerbehörden mit dem Überfluss an gemeldeten Informationen überfordert seien. Bei der derzeit laufenden Konsultation der Europäischen Kommission über den DAC-Rechtsrahmen beschieden verschiedene Akteure der DAC 6-Richtlinie eine geringe Effizienz; so stünden hier vergleichsweise geringen Meldezahlen enorme Kosten

² [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2022/703353/IPOL_STU\(2022\)703353_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2022/703353/IPOL_STU(2022)703353_EN.pdf)

gegenüber, während die Höhe der Mehreinnahmen durch die Mitteilungspflicht unklar bliebe.³ Auch auf EU-Ebene wird daher bereits die Streichung der DAC 6-Meldepflicht diskutiert.⁴ Die Einführung einer nationalen Meldepflicht bei gleichzeitiger Abschaffung einer entsprechenden Meldepflicht auf EU-Ebene auf Grund erwiesener Untauglichkeit erscheint nicht nur sinnlos, sondern rechtsstaatswidrig.

Ohne dass sich an der zugrundeliegenden Rechts- oder Faktenlage etwas geändert hätte, wird zum wiederholten Male der Versuch unternommen, die höchst umstrittenen Regelungen zu Mitteilungspflichten innerstaatlicher Steuergestaltungen in geltendes Recht zu überführen, obwohl solche Regelungen rechtsstaatliche Prinzipien verletzen, weder Steuerhinterziehung aufdecken noch bekämpfen können und zu einem weiteren Bürokratieaufbau und Zusatzkosten führen. Dies widerspricht dem rechtstaatlichen Verständnis der BRAK und der BStBK und zeugt von einem tiefen Misstrauen von Verwaltung und Gesetzgeber gegenüber den Steuerbürgern, das einem demokratischen Staatswesen unangemessen ist.

Petitum:

Die Regelungen zur Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatlicher Steuergestaltungen müssen aus dem Gesetzentwurf eines Steuerfortentwicklungsgesetzes gestrichen und dürfen auch in keinem weiteren Gesetzgebungsverfahren erneut aufgegriffen werden.

* * *

³ So die Stellungnahme der WPK vom 15.07.2024, https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13678-Zusammenarbeit-im-Bereich-direkte-Steuern-Bewertung/F3472068_de.

⁴ So die Stellungnahme des DStV vom 12.07.2024, https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13678-Zusammenarbeit-im-Bereich-direkte-Steuern-Bewertung/F3471833_de.